

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	18.02.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	081/2014-1
Stand	29.01.2014

Betreff Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.11.2013 (Eingang 28.01.2014) betr. Feuerwehrhaus in Hersel

Sachverhalt

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat mit Ihrer Anfrage, hier eingegangen am 28.01.2014, folgende Fragen zum Grundstück der Stadt Bornheim, derzeit Standort des Feuerwehrgerätehauses in Hersel, gestellt:

Frage:

Hat Ortsvorsteher Krüger oder die Stadt Bornheim als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Hersel schon Kontakt zu den ehemaligen Eigentümern bzw. der zuständigen Jüdischen Gemeinde aufgenommen bzw. ist geplant dies zu tun zwecks Prüfung möglicher Ansprüche auf Rückgabe der Liegenschaft?

Antwort:

Aufgrund intensiver Recherchen im Stadtarchiv Bornheim ergibt sich aus der Sicht der Stadt Bornheim folgender Sachverhalt:

Am 17.1.1940 fasste der Rat der amtsangehörigen Gemeinde Hersel den Beschluss: „Zu 4. Die Gemeinderäte sind damit einverstanden, wenn die Synagoge bzw. das Grundstück erworben wird. Die Synagoge soll als Feuerwehrgerätehaus umgebaut werden. Über die Höhe des Kaufpreises soll mit der Synagogengemeinde verhandelt werden.“ Daraufhin ergingen schriftlich dokumentierte Verhandlungen mit der damaligen Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle Köln. Im Schreiben von dieser Stelle an den Amtsbürgermeister des Amtes Bornheim vom 22.4.1940 wurde diesem mitgeteilt, dass das Finanzamt Bonn den Wert des Synagogengeländes auf RM 4.480,- festgelegt habe. Weiterhin schrieb die Reichsvereinigung der Juden am 31.5.1940 an den Amtsbürgermeister: „[...] Wir teilen Ihnen bereits mit, dass wir im Prinzip bereit sind, Ihnen das Grundstück zu verkaufen [...]“.

Mit Bescheid vom 17.9.1940 änderte das Finanzamt Bonn den Einheitswert des Objektes auf 3.000,- RM.

In einem Brief an den Amtsbürgermeister schrieb die Reichsvereinigung der Juden am 7.10.1940: „[...] Wir sind bereit, Ihnen das Synagogengrundstück in Hersel zu dem neu festgesetzten Einheitswert von RM 3.000,- zu verkaufen.[...]“.

Entsprechend hieß es im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19.2.1941:

„Zu 2. Der Bürgermeister hat durch notariellen Vertag vom 18.11.1940 die bisher der jüdischen Gemeinde Wesseling gehörigen Grundstücke:

Gemarkung Hersel, Flur 8 Nr. 176 Hausgarten groß 4,37 ar

Gemarkung Hersel, Flur 8 Nr. 177 Hofraum groß 3,49

zum Preise von 3000 RM angekauft.

Die Gemeinderäte geben zu diesem Ankaufe nachträglich ihre Zustimmung.“

Der Kaufvertrag ist tatsächlich am 18. November 1940 in Bonn geschlossen worden.

Der Kaufpreis von 3.000,- RM ist der Reichsvereinigung der Juden zur freien Verfügung ausgezahlt worden.

Die Amtsverwaltung Bornheim hat diesen Sachverhalt am 01.10.1948 an den Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen beim Finanzminister des Landes NRW gemeldet.

Nach dem Militärgesetz Nr. 59 vom 12.5.1949 unterlagen die genannten Immobilien als ehemaliges jüdisches Eigentum dem Rückerstattungsgesetz. Ab 1951 haben Gespräche und Verhandlungen zwischen der Amtsverwaltung Bornheim, der Jewish Trust Corporation for Germany sowie dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Bonn stattgefunden. In der Konsequenz dieser Verhandlungen hat die Gemeinde Hersel für den Erwerb der Immobilien an die Jewish Trust Corporation for Germany einen Kaufpreis von 8.000,- DM gezahlt. Grundlage für diesen Kaufpreis war eine amtliche Wertschätzung des Amtsbaumeisters des Amtes Bornheim vom 18.4.1952. Aufgrund der Auflassung vom 14. Februar 1953 ist die Gemeinde Hersel als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen worden. Die Äußerungen von Ortsvorsteher Frank W. Krüger in dieser Angelegenheit sind m. E. vor dem Hintergrund der dargestellten Vorgänge erfolgt.

Frage:

Gibt es in Hersel Alternativstandorte für die Unterbringung der Löschgruppe, die für die Ortschaften Hersel und Uedorf zuständig ist, sofern es zu einer Rückgabe des von Juden in der Nazizeit abgepressten Gebäudes in der Rheinstraße kommen sollte?

Antwort:

Das Grundstück befindet sich im rechtmäßigen Eigentum der Stadt Bornheim. Ein anderer Standort ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage